



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Hinweise zur Lehrereinstellung für wissenschaftliche Lehrkräfte im Bereich Gymnasien und berufliche Schulen (Einstellungstermine 2019)<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

Hinweise zur Lehrereinstellung für wissenschaftliche Lehrkräfte im Bereich Gymnasien und berufliche Schulen (Einstellungstermine 2019) .....	1
Internet-Angebote und Online-Bewerbung .....	2
Bewerbungstermin .....	2
1. Online-Antragstellung .....	2
2. Aufnahme in die Bewerberliste .....	3
3. Auswahlkriterien / Einstellungschancen .....	5
4. Bewerbung im Listenauswahlverfahren .....	7
5. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren .....	8
6. Bewerbung im Nachrückverfahren / Unterjährige Stellenausschreibungen .....	12
7. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren.....	12
8. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens ....	13
9. Beurlaubung an Privatschulen .....	14
10. Antrag auf Einstellung im Schwerbehinderteneinstellungs- bzw. Härtefallverfahren.....	14
11. Rückprojektion .....	15
12. Einstellungszusagen .....	16
13. Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten an Schulen.....	16
14. Einstellungstermin.....	16

<sup>1</sup> Den Hinweisen liegt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern" vom 4 Januar 2018 (K.u.U. 2018 S. 30) zu Grunde.

## Internet-Angebote und Online-Bewerbung

Auf dem Internetportal [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) präsentiert das Kultusministerium zentral alle Informationen zur Lehrereinstellung des Landes Baden-Württemberg. Neben allgemeinen Informationen können insbesondere die schulbezogenen Stellenausschreibungen, aktuelle Stellenangebote wie Krankheitsvertretungen, unterjährige Ausschreibungen oder Stelleninformationen der Regierungspräsidien sowie der Vertretungspool Online (VPO) aufgerufen werden.

**Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb dringend gebeten, die genannte Internetseite regelmäßig innerhalb kurzer Zeitabstände zu besuchen.**

Eine Online-Bewerbung ist für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die spätestens im Sommer 2019 ihre Lehramtsausbildung abschließen oder sie bereits abgeschlossen haben.

## Bewerbungstermin

Termin für Anträge auf Aufnahme in die Bewerberlisten für Bewerberinnen und Bewerber, die eine **Einstellung zum Schuljahresbeginn 2019/20** anstreben, ist grundsätzlich der **1. April 2019**.

Abweichend davon müssen Bewerberinnen und Bewerber, die sich über eine schulbezogene Stellenausschreibung (s. Nr. 5) für eine Einstellung bewerben, ihre Bewerbung auf die Bewerberliste **rechtzeitig vor dem jeweiligen Ausschreibungstermin** vornehmen. **Nur wer in die Bewerberliste (siehe Nr. 2) übernommen wurde, kann an den weiteren Verfahren (bspw. schulbezogenen Stellenausschreibungen, Zusatzqualifikation, Stelleninformationen der Regierungspräsidien, Härtefallverfahren, Schwerbehinderteneinstellungsverfahren) teilnehmen.**

**Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Zusatzqualifikationsverfahren (siehe Nr. 7) bewerben, müssen bis zum Bewerbungsschluss für dieses Verfahren (1. Februar) auch die Bewerbung auf die Bewerberliste vornehmen.**

**Ein Einstellungsverfahren zum 1. Februar 2019 findet nicht statt.**

Ein Teil der verfügbaren Stellen wird über die schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren vergeben. Da die Stellenvergaben in diesen Verfahren das Stellenkontingent für das Listenauswahlverfahren entsprechend verringern, empfehlen wir Ihnen, die schulbezogenen Ausschreibungsverfahren unbedingt angemessen zu berücksichtigen.

## 1. Online-Antragstellung

Baden-Württemberg bietet auf dem Internetportal LOBW (Lehrer Online Baden-Württemberg) [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) eine zentrale Plattform für umfangreiche Informationen, Formulare zur Lehrereinstellung und insbesondere die Online-Bewerbungsmöglichkeit an.

**Die Bewerbung erfordert zunächst eine Registrierung. Um sich zu registrieren, klicken Sie im Menüpunkt "Einstellung" auf "[Bewerbung Einstellung](#)" und "Bewerbung" bzw. „Erneuern“, tragen Ihre E-Mail-Adresse ein und wählen "...neues Benutzerkonto registrieren".**

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über eine aktuelle Bewerbernummer aus einem vorangegangenen Einstellungsjahr verfügen, können die Option "Erneuern" nutzen, um ihre **Bewerbung zu erneuern**. Sofern noch keine Registrierung erfolgte, ist diese vorab vorzunehmen.

Bei mehreren Bewerbernummern ist die zuletzt erteilte zu verwenden. Ein Kennwort kann gegebenenfalls über die Option "Kennwort vergessen?" erzeugt werden.

**Eine Änderung der bisherigen Bewerberdaten stellt noch keine Erneuerung der Bewerbung dar. Diese muss wie beschrieben durchgeführt werden.**

Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen unter "Bewerbung Einstellung" eine **Erstbewerbung** vornehmen.

**Eine Bewerbung wird erst dann bearbeitet, wenn der nach abgeschlossener Dateneingabe erzeugte Belegausdruck unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen (Menüpunkt "[Einstellung](#)" - "[Benutzerhinweise](#)" und "[Checkliste Laufbahnbewerber](#)") innerhalb von 7 Werktagen beim im Belegausdruck genannten Regierungspräsidium eingegangen ist.**

**Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des unterschriebenen Belegausdruckes bis zum jeweiligen Termin, nicht der Online-Eingang.**

Für Neubewerberinnen und -bewerber aus Baden-Württemberg, deren Belegausdruck über das jeweilige Seminar an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet wird, gelten die vom Seminar vorgegebenen Abgabefristen.

Änderungen der Daten können nachträglich über die Option "vorhandene Bewerbung" und "Anmelden" vorgenommen werden. Außerdem ist hier eine Abfrage des Bewerbungsstandes möglich. Folgende Bearbeitungsstände sind derzeit vorgegeben:

- abgeschickt (die Daten wurden von Ihrem PC abgesandt),
- angekommen (die Daten sind auf dem Server der Kultusverwaltung angekommen),
- **übernommen** (die Daten wurden vom Regierungspräsidium bearbeitet und in das Lehrereinstellungsverfahren übernommen. **Erst ab diesem Status nimmt der/die Bewerber/in am Einstellungsverfahren teil.**),
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Doppelbewerbung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Eingang der Bewerbungsbelege,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Anerkennung der Lehrbefähigung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht, da die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Terminablaufs,
- vom Regierungspräsidium gelöscht aus sonstigen Gründen.

Der Transfer der Daten aus dem Internet erfolgt zeitverzögert in vorgegebenen Zyklen. Änderungen können aus technischen Gründen frühestens am Folgetag vorgenommen werden.

## 2. Aufnahme in die Bewerberliste

### a) Bewerberinnen und Bewerber aus Baden-Württemberg

Bewerberinnen und Bewerber für das höhere Lehramt an Gymnasien und das höhere Lehramt an beruflichen Schulen werden auf Antrag in die jährlich neu erstellten Bewerberlisten aufgenommen. Nur wer in eine solche Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den verschiedenen Einstellungsverfahren (siehe Nr. 4, 5, 6, 7, 9, 10) teilnehmen. Der Antrag ist bei dem Regierungspräsidium zu stellen, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst absolviert wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung, die an einem früheren Verfahren teilgenommen, aber kein Einstellungsangebot erhalten bzw. angenommen haben, müssen ihre Bewerbung erneuern (s. Nr. 1).

**b) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland**

Auch Lehrkräfte aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland können sich über das Listenauswahlverfahren (siehe Nr. 4) und die schulbezogenen Stellenausschreibungen (siehe Nr. 5) für eine Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bewerben. Voraussetzung bei beiden Verfahren ist die Aufnahme in die Bewerberliste und die in dem Zusammenhang durchgeführte Prüfung der Anerkennung der Lehramtsprüfungen.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer gymnasialen Lehrbefähigung ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk vorrangig eine Einstellung angestrebt wird. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehrbefähigung für berufliche Schulen ist zentral das Regierungspräsidium Tübingen.

Dem Belegausdruck der Online-Bewerbung sind amtlich beglaubigte Kopien der Lehramtsprüfungen sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen. Die Anerkennung der Lehrbefähigung wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens geprüft.

Beamten und Beamte sowie unbefristet Beschäftigte, die bereits im Schuldienst eines anderen Landes stehen, können ebenfalls am Einstellungsverfahren teilnehmen. Sie müssen ihrem Antrag eine Freigabeerklärung der derzeitigen Schulbehörde beilegen. Die Freigabeerklärung kann für die Bewerbung im Listenauswahlverfahren im Einzelfall auch nachgereicht werden, muss aber spätestens am **3. Mai 2019** vorliegen. Die für tarifbeschäftigte Bewerberinnen und Bewerber ausgestellte Freigabe dient in erster Linie den Regierungspräsidien als Information hinsichtlich einer möglichen Auflösung des Arbeitsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen bzw. einer termingerechten Kündigung nach den §§ 33 I b) bzw. 34 TV-L. Im Falle einer nicht erfolgten Freigabe nimmt die/der tarifbeschäftigte Bewerber/in dennoch an den Einstellungsverfahren teil. Auf die gesetzlichen Kündigungsfristen wird verwiesen.

Ein Wechsel nach Baden-Württemberg ist für diese Lehrkräfte zusätzlich über das **Lehreraustauschverfahren** (Einigungsverfahren) möglich. Der Antrag für dieses Verfahren, das insbesondere der Familienzusammenführung dient, ist bei der zuständigen Schulbehörde zu stellen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist auch hier die Freigabe durch die derzeitige Schulbehörde, die im Rahmen der Antragstellung geprüft wird. Bewerberinnen und Bewerber, die im Tauschverfahren berücksichtigt werden, nehmen am Listenauswahlverfahren nicht mehr teil.

Bei der Anerkennung von Lehrbefähigungen anderer Länder der Bundesrepublik verfährt Baden-Württemberg großzügig.

Bei einer Beteiligung an den schulbezogenen Stellenausschreibungen muss die Freigabeerklärung bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Schule vorliegen.

**c) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland**

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung im Ausland erworben haben, können ebenfalls in das Einstellungsverfahren einbezogen werden, sofern ihre Lehramtsprüfungen als gleichwertig anerkannt wurden. Der Antrag auf Anerkennung ist an das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7 - Schule und Bildung, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, zu richten. Die Antragsformulare können über die Seite des Regierungspräsidiums Tübingen [www.rp-tuebingen.de](http://www.rp-tuebingen.de) heruntergeladen werden. Erst nach erfolgter Anerkennung der Lehramtsprüfung kann eine Bewerbung um Einstellung vorgenommen werden.

Nach Nr. 1.2.3 der VwV Lehrereinstellung müssen Bewerberinnen und Bewerber ohne Deutsch als Muttersprache vor der Aufnahme in die Bewerberliste die für die Berufsausübung als Lehrkraft in Baden-Württemberg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

nachweisen. Dies erfolgt grundsätzlich mit dem Großen Deutschen Sprachdiplom eines Goetheinstituts (C 2) oder einem auf andere Weise erbrachten gleichwertigen Nachweis und der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkolloquium. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine Aufnahme in die Bewerberliste nicht möglich.

Zuständig für die Bearbeitung der Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer im Ausland erworbenen **gymnasialen** Lehramtsbefähigung ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk vorrangig eine Einstellung angestrebt wird. Bitte legen Sie dem Belegausdruck der Bewerbung die Anerkennung (siehe oben) der Lehramtsprüfung sowie Kopien der Lehramtsprüfungen und einen tabellarischen Lebenslauf bei.

Für die Bearbeitung der Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehramtsbefähigung für **berufliche Schulen** ist zentral das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Bitte übersenden Sie den Belegausdruck der Online-Bewerbung nach erfolgter Anerkennung dorthin.

Unterlagen, die der Bewerbung nicht im Original beigelegt werden, müssen als amtlich beglaubigte Kopien eingereicht werden.

Die sog. Altbewerberinnen und Altbewerber erhalten eine E-Mail, sobald sie in die jeweiligen Bewerberlisten übernommen wurden (Aufnahmebestätigung). Diese Aufnahmebestätigung wird mit Versand der E-Mail auf dem LOBW-Portal zum Download bereitgestellt. Zum Abrufen des Downloads melden Sie sich auf [www.lehrer-online-bw.de/anmeldung](http://www.lehrer-online-bw.de/anmeldung) an und gehen über das Männchen-Symbol auf „Meine Anträge“ und „bearbeiten“. Zu den Altbewerberinnen und -bewerbern zählen auch alle Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland.

### 3. Auswahlkriterien / Einstellungschancen

Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung richtet sich die Einstellungsentscheidung nach dem regionalen und schulischen **Bedarf**, ihrer **räumlichen Einsatzbereitschaft** sowie nach dem sich aus den Prüfungsleistungen ergebenden **Rangplatz** (dieser richtet sich nach der Gesamtqualifikation) **auf der Bewerberliste**.

#### a) **Fachbedarf**

Um ein Einstellungsangebot erhalten zu können, müssen zunächst die fächerspezifischen Anforderungen der besetzbaren Stelle erfüllt werden. Die Einstellung und Zuweisung der Bewerberinnen und Bewerber an die einzelnen Schulen orientiert sich an der Dringlichkeit des dort gegebenen Bedarfs. Entsprechend diesen Anforderungen erfolgt die Auswahl

- überwiegend fächerspezifisch nach Leitfächern oder
- anhand der von den Schulen angeforderten Fächerkombinationen oder
- nach Fächerkombinationen in Abstimmung zwischen den Schulen und dem Regierungspräsidium.

Im Bereich der Gymnasien haben Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfächern grundsätzlich Vorrang vor Bewerberinnen und Bewerbern mit Beifächern.

#### b) **Räumliche Einsatzbereitschaft**

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. In vielen Fächern war die räumliche Mobilität oftmals von größerer Bedeutung als die erreichte Gesamtqualifikation. Dies sollten gerade Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten bis guten Examensleistungen beachten, die sich oftmals nur auf wenige stark nachgefragte Einstellungsbezirke in Ballungsgebieten wie z. B. Heidelberg / Mannheim / Freiburg / Tübingen oder deren Umgebung bewerben. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Eine Übersicht der Schulen kann über [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) ([Menüpunkt "Einstellung" → "Service" und "Adressdatenbank"](#))



aufgerufen werden. Zur weiteren Information kann über die entsprechenden Links auch auf die Homepages der einzelnen Schulen gewechselt werden. Die Personalreferentinnen und -referenten der Regierungspräsidien informieren über Einstellungsmöglichkeiten und über die Notwendigkeit einer hohen räumlichen Mobilität in besonderen Veranstaltungen an den Seminaren oder auch in persönlichen Sprechstunden.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur Regionalisierung unter Nr. 4.

**c) Einstellung an Gemeinschaftsschulen**

An den Gemeinschaftsschulen werden auch die gymnasialen Bildungsstandards angeboten. Zur Umsetzung werden an den Gemeinschaftsschulen engagierte gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Die Auswahl verfolgt i. d. R. über schulbezogene Stellenausschreibungen (s. Nr. 5).

Es können auch Teilabordnungen von im Schuldienst tätigen gymnasialen Lehrkräften erfolgen, wenn dies vom Bedarf her angezeigt ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf LOBW unter "Einstellung" → "Informationen" → "[Personalmanagement Gemeinschaftsschule](#)".

Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, ggf. über das Listenauswahlverfahren ein Stellenangebot an einer Gemeinschaftsschule anzunehmen, müssen dies im Online-Antrag an entsprechender Stelle kenntlich machen. Die Einsatzbereitschaft für Gemeinschaftsschulen kann dem Regierungspräsidium auch nachträglich angezeigt werden.

**d) Einsatzbereitschaft gymnasialer Bewerberinnen und Bewerber für berufliche Schulen**

Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien mit zwei auch an beruflichen Schulen angebotenen allgemeinen Fächern (Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Geschichte, Religionslehre etc.) können sich in ihrem Einstellungsantrag bereit erklären, auch an einer beruflichen Schule zu unterrichten. In besonderen Veranstaltungen an den Studienseminaren informieren die Personalreferentinnen und -referenten des beruflichen Bereichs gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber über das berufliche Schulwesen und seine vielfältigen Einsatzmöglichkeiten.

Gymnasialen Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, sich auch für berufliche Schulen einsatzbereit zu erklären. Die Einsatzbereitschaft für den beruflichen Bereich kann dem Regierungspräsidium auch nachträglich angezeigt werden. Gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber können sich im Übrigen auch auf Stellenausschreibungen von beruflichen Schulen bewerben, sofern diese ausdrücklich für gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben sind (s. Nr. 5).

Die Möglichkeit zur Teilnahme an den schulbezogenen Ausschreibungen bleibt davon unberührt.

**e) Rangplatz auf der Bewerberliste / Berechnung der Gesamtqualifikation**

Der Rangplatz auf der Bewerberliste ergibt sich aus den Ergebnissen der jeweiligen Prüfungsleistungen. Beim Lehramt für Gymnasien und beim Lehramt für berufliche Schulen wird die Leistungszahl seit dem Prüfungsjahrgang 2005/06 aus der Summe des Zwanzigfachen der Durchschnittsnoten der Ersten und des Zwanzigfachen der Durchschnittsnote der Zweiten Lehramtsprüfung gebildet.

Wartezeiten und Zusatzqualifikationen wie z. B. Vertretungstätigkeiten haben keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation.

**f) Einstellungschancen**

Die Einstellungschancen hängen im Wesentlichen ab vom Bewerberangebot (insbesondere Gesamtqualifikation und regionale Mobilität) und den Einstellungsmöglichkeiten (Schulart, Fach, Region). Die Gesamtzahl der Einstellungen wird vor allem von der Stellenzahl im Staatshaushaltsplan und von der Zahl der freiwerdenden Stellen (z. B. durch Eintritt in den

Ruhestand, Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung) bestimmt. Hinter diesen Veränderungen steht eine Vielzahl individueller Entscheidungen, die nicht vorhergesehen werden können.

Weitere Informationen zu den künftigen Einstellungschancen enthält das Merkblatt "Berufsziel Lehrerin/Lehrer - Einstellungschancen für den öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg", das vom Kultusministerium jährlich aktualisiert in das Internet gestellt wird ([www.lehrereinstellung-bw.de](http://www.lehrereinstellung-bw.de) → "Einstellung" → "Downloads". Bitte beachten Sie, dass diese Angaben den einer Prognose immanenten Unsicherheiten unterliegen und politische Entscheidungen zu einer Änderung der Werte führen können.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Umfang der Einstellungen über schulbezogene Ausschreibungen (siehe Nr. 5) der Einstellungsspielraum im Listenauswahlverfahren erheblich eingeschränkt wird. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird deshalb dringend empfohlen, sich auf schulbezogene Stellenausschreibungen zu bewerben. Insbesondere in Mangelregionen und in Mangelfächern werden Stellen über schulbezogene Stellenausschreibungen besetzt. Die Ausschreibungen erfolgen über die Internetseite [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de). Die Hinweise zu den Ausschreibungen auf dieser Internetseite sind dabei zu beachten.**

Bitte sehen Sie von Rückfragen zu Einstellungschancen bzw. Rangplatz ab, da vor den Einstellungsentscheidungen keine konkreten Auskünfte erteilt werden können.

#### 4. Bewerbung im Listenauswahlverfahren

Um bei der Einstellung eine größtmögliche Übereinstimmung von "Einsatzwunsch" und dienstlich notwendigem "Einsatzort" zu erreichen, geben Bewerberinnen und Bewerber im Einstellungsantrag ihre Einsatzwünsche an. Es können bis zu 14 Einsatzwünsche genannt werden (bis zu zehn Einstellungsbezirke entsprechend beiliegender Karte sowie bis zu vier Regierungsbezirke). Der Wunscheinsatzbezirk kann mit Priorität angegeben werden. Die weiteren in der Reihenfolge der Einsatzwünsche angegebenen Einstellungsbezirke werden gleichrangig behandelt. Die Bewerbungen werden in der Rangfolge ihrer individuellen Qualifikation (Gesamtqualifikation) grundsätzlich nur in jenen Bezirken in die Einstellungsentscheidungen einbezogen, für welche tatsächlich Einsatzbereitschaft erklärt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für alle vier Regierungsbezirke einsatzbereit erklärt haben, werden landesweit in die Einstellungsentscheidungen einbezogen. Dabei wird soweit möglich in der Reihenfolge der angegebenen Präferenzen - zunächst nach Einstellungsbezirken und dann nach Regierungsbezirken - entschieden.

Leider ist es nicht möglich, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einstellungszahlen für die einzelnen Bezirke anzugeben, da zahlreiche entscheidungserhebliche Daten erst unmittelbar vor der Auswahl Sitzung vorliegen. In Einstellungsbezirken mit hoher Bewerberkonkurrenz ergeben sich andere Einstellungschancen als in Regionen, für die sich weniger Bewerberinnen und Bewerber einsatzbereit erklären. Für die individuellen Einstellungschancen ist deshalb neben den Fächern und dem Prüfungsergebnis die Bereitschaft zur regionalen Mobilität von größter Bedeutung: Je höher die regionale Mobilität, umso eher steigen in der Regel die Einstellungschancen. Das Kultusministerium rät deshalb dringend, neben dem Wunscheinstellungsbezirk stets noch weitere Einstellungsbezirke anzugeben. In diesem Zusammenhang gilt:

***Die Einsatzwünsche sollten im Blick auf die persönliche Situation realistisch, aber so weiträumig wie nur möglich angegeben werden!***

Die jeweiligen Schulen, Eltern, sowie Schülerinnen und Schüler haben ein hohes Interesse an der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit. Dies setzt eine angemessen lange Verweildauer der Lehrkräfte an der einzelnen Schule voraus. Deshalb ist mit der schrift-

lichen Annahmeerklärung eines Einstellungsangebots zusätzlich die Erklärung der eingestellten Lehrkraft verbunden, dass sie in der Regel mehrere Jahre an der für sie vorgesehenen Schule verbleiben wird.

**Nachträgliche Änderungen der Einsatzwünsche** müssen dem Regierungspräsidium **spätestens bis 3. Mai 2019** online und **ohne** erneute Übersendung eines Belegausdrucks an das Regierungspräsidium mitgeteilt werden. Die Vorgehensweise ist auf der Internetseite [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) im [Menüpunkt "Einstellung" → "Benutzerhinweise" → "Anleitung Online-Bewerbung"](#) beschrieben.

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter aus Baden-Württemberg, für die ein Nachprüfungstermin vorgesehen ist, können grundsätzlich nur dann in das bevorstehende Sommer-Einstellungsverfahren über die Listenauswahl einbezogen werden, wenn das Prüfungsergebnis insgesamt noch vor dem im Terminplan zur Lehrereinstellung jährlich festgelegten Schlusstermin für derartige Nachtermine (**24. Mai 2019**) dem Kultusministerium vorliegt. Angesichts der damit verbundenen Auswirkungen sollte die Terminfestlegung mit dem Seminar und der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes frühzeitig erörtert werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit allgemein bildenden Fächern, welche die Zweite Lehramtsprüfung an berufsbildenden Schulen ablegen, können in die gymnasialen Auswahlverfahren erst einbezogen werden, wenn sie die Zusatzbefähigung für Gymnasien erworben haben. Folglich können sie sich nicht auf schulbezogene Stellenausschreibungen für Gymnasien im Verfahren Ländlicher Raum bzw. im Hauptausschreibungsverfahren bewerben.

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Einstellungsangebot erhalten, führt das jeweils zuständige Regierungspräsidium bzw. die entsprechende Schulleitung die notwendigen Personalgespräche. Dabei entstehende Reisekosten können nicht erstattet werden. Dies gilt bei allen Einstellungsverfahren.

Die Regierungspräsidien bzw. die Schulleitungen informieren die Bewerberinnen und Bewerber telefonisch, schriftlich oder per E-Mail über ein Einstellungsangebot. Im Falle einer E-Mail weist diese darauf hin, dass über einen Download in Ihrer vorhandenen Online-Bewerbung ein Einstellungsangebot mit einer Einladung verfügbar ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang dieses Einstellungsangebots bei der einladenden Stelle melden. Nach Ablauf dieser Frist wird ein vorgesehenes Einstellungsangebot an eine andere Lehramtsbewerberin bzw. einen anderen Lehramtsbewerber vergeben.

## 5. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren

Zu den Einstellungsterminen im Jahr 2019, aber auch im laufenden Schuljahr können Schulen Lehrerstellen ausschreiben. Vorrang haben dabei Schulen in Mangelbereichen und Mangelregionen sowie Schulen mit besonderen Profilen und Bereichen. Ziel ist, Lehrkräfte, deren Qualifikation in besonderem Maße den zusätzlichen Anforderungen gerecht wird, für diese Schulen zu gewinnen. Die in den Ausschreibungen genannten besonderen Qualifikationen sind durch die Bewerberinnen und Bewerber differenziert nachzuweisen.

Die Veröffentlichung der Stellen erfolgt jeweils zentral auf dem Internetportal [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) unter dem Menüpunkt "[Stellen](#)".

Dabei sind mindestens drei Ausschreibungszyklen vorgesehen:

### 1. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren für den ländlichen Raum

Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **04. bis 08. Februar 2019**.

In diesem Verfahren werden Stellen an Schulen - auch Gemeinschaftsschulen - in Mangelregionen ausgeschrieben, die nach den bisherigen Erfahrungen schwer zu besetzen sind.



## 2. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren (Hauptausschreibungsverfahren)

Beim Hauptausschreibungsverfahren läuft die Ausschreibungs- und Bewerbungsfrist vom **20. bis 25. März 2019**. Es werden auch Stellen an Gemeinschaftsschulen ausgeschrieben.

## 3. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren im Nachrückverfahren/Stelleninformationen der Regierungspräsidien

Die Bewerbungs- und Ausschreibungsfrist dauert vom **1. bis 5. Juli 2019**

(s. auch Nr. 6).

Darüber hinaus werden bis 30. September 2019 noch weitere Ausschreibungen als Stelleninformationen der Regierungspräsidien veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgt für die beruflichen Schulen im Zeitraum vom **30. November bis 5. Dezember 2018** voraussichtlich in kleinerem Umfang eine Sonderausschreibung.

Die Datenbankabfrage (Suchmaschine) für ausgeschriebene Stellen beinhaltet neben der Fach- und Schulartsuche auch die Möglichkeit einer Umkreissuche je nach Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Basis der Geodaten des Landes Baden-Württemberg. In den Stellenausschreibungen finden sich neben detaillierten Angaben zum künftigen Lehrauftrag oft auch nützliche Hinweise zur Schule, zum Schulstandort und zur Region. Auf diese Weise sollen sich die Lehrkräfte ein umfassendes Bild vom künftigen Tätigkeitsfeld und gegebenenfalls dem künftigen Lebensmittelpunkt (Wohnort) machen.

Bei der schulbezogenen Stellenausschreibung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber - im Unterschied zum Listenauswahlverfahren - direkt an die von ihnen ausgewählte Schule wenden. Wer mit seiner Bewerbung erfolgreich ist, erhält bereits nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens eine Einstellungszusage durch das Regierungspräsidium. Die Lehrkraft hat damit frühzeitig Gewissheit, an welcher Schule sie ihren Dienst aufnehmen kann.

**Neu**

Für alle schulbezogenen Ausschreibungen müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis **spätestens zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist** über das **LOBW-Portal hochgeladen** werden. Eine Bewerbung per E-Mail oder CD ist unzulässig.

Nur für die Dezember-Ausschreibungen im Bereich der Beruflichen Schulen gilt: Die Online-Meldung der Bewerbung auf die jeweils ausgeschriebene Stelle (das sog. Pflichtanschreiben) sowie ggf. ein individuelles Anschreiben, das auf die in der Ausschreibung angesprochenen Qualifikationen eingeht, ist fristgerecht an die jeweilige Schule in Papierform zu übersenden.

**Ohne dieses Pflichtanschreiben kann die Bewerbung im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden!** Die restlichen Unterlagen (siehe Aufzählung weiter unten) sind online hochzuladen.


Für alle weiteren Ausschreibungsphasen (siehe oben Nr. 1-3) ist zu beachten: Die Online-Meldung der Bewerbung auf die jeweils ausgeschriebenen Stellen (das sog. Pflichtanschreiben) erfolgt als individuelles Anschreiben, das auf die in der Ausschreibung angesprochene Qualifikation eingeht. Dieses Schreiben ist innerhalb der Bewerbungsfrist über das LOBW-Portal an jede Schule, für die eine Bewerbung erfolgen soll, gesondert zu übermitteln. **Ohne dieses Pflichtanschreiben kann die Bewerbung im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden!**

Die weiteren nachfolgend aufgeführten Anlagen sind für alle Ausschreibungen **einmalig** im LOBW-Portal hochzuladen: Sie stehen dann allen Schulen, für die eine Bewerbung erfolgt, zur Verfügung.

- Aufnahmebestätigung in die Bewerberliste (gilt nicht für Neubewerber/innen aus Baden-Württemberg)
- tabellarischer Lebenslauf
- ggf. Nachweis über Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung \*(nur dann können die besonderen Rechte der Schwerbehinderten im Auswahlverfahren berücksichtigt werden)
- Zeugnisse der 1. u. 2. Staatsprüfung
- sonstige im Ausschreibungstext geforderte Qualifikationsnachweise
- Hinweis: Nachweise von weiteren relevanten Qualifikationen können Sie ebenfalls hochladen
- letzte dienstliche Beurteilung (betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig sind)
- Freigabeerklärung der abgebenden Behörde / Kündigungsnachweis (betrifft nur Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig sind).

*\* Bitte nehmen Sie ggf. Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung auf.*

Die schulbezogenen Bewerbungen **müssen** von den Bewerberinnen und Bewerbern **online** dem Regierungspräsidium mitgeteilt werden, bei dem der Antrag auf Einstellung in den Schuldienst gestellt wurde. D. h. die ausgewählten schulbezogenen Stellen werden in die persönliche Merkliste übernommen und anschließend mit "Bewerbung erweitern" in die bereits vorhandenen Daten eingefügt (Vorgehensweise siehe auf der genannten Internetseite unter dem Menüpunkt "[Einstellung](#)" → "[Benutzerhinweise](#)" → „[Anleitung Online-Bewerbung](#)“).

 **Die Teilnahme von Altbewerber/innen sowie von Bewerber/innen aus anderen Ländern am schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist nur mit einer Bestätigung des Regierungspräsidiums über die Aufnahme in die Bewerberliste möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste muss deshalb rechtzeitig gestellt werden. Ohne Prüfungszeugnis kann eine Aufnahmebestätigung nicht erteilt werden.**

Auf die Ausschreibungen können sich auch Anwärterinnen und Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg bewerben, die ihre Zweite Lehramtsprüfung noch nicht abgeschlossen haben und deshalb noch nicht alle Einstellungsvoraussetzungen (Zeugnis über die Zweite Lehramtsprüfung) nachweisen können.

Neubewerberinnen und Neubewerber erhalten die Einstellungszusage vorbehaltlich des Bestehens der Lehramtsprüfung. Auch muss das zuständige Regierungspräsidium die erzielte Laufbahnprüfungsnote (2. Lehramtsprüfung) im Vergleich zu den Mitkonkurrentinnen und Mitkonkurrenten um die konkrete Stelle beachten (§ 9 BeamtStG). Die Auswahlbegründung der Schule behält aber ihre besondere und in der Regel vorrangige Bedeutung. Das Prüfungsergebnis der Neubewerberinnen und Neubewerber muss spätestens Mitte Mai vorliegen, ansonsten kann eine Einbeziehung in das Auswahlverfahren nicht erfolgen bzw. wird die Stellenzusage widerrufen.

**Mit der Annahme eines Einstellungsangebots nehmen die Bewerberinnen und Bewerber am weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr teil.**

Bei einer Einstellung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann in der Regel erst nach drei Jahren eine Versetzung an einen anderen Dienstort beantragt werden.

Aus Verwaltungs- und Kostengründen können die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Für Gymnasiallehrkräfte erfolgen im Rahmen der Ausschreibung für den ländlichen Raum, der Hauptausschreibung sowie bei den Stelleninfos im Rahmen des Nachrückverfahrens Angebote

zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt Grundschule über eine Weiterqualifizierungsmaßnahme. Sie eröffnet Gymnasiallehrkräften zusätzliche Möglichkeiten im Schuldienst.

## 6. Bewerbung im Nachrückverfahren / Unterjährige Stellenausschreibungen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bis Anfang Juli kein Angebot erhalten, bestehen eventuell noch im Nachrückverfahren Chancen auf eine Einstellung. Neben dem Nachrückverfahren über die Bewerberliste können Stellen außerdem über folgende Verfahren besetzt werden:

### a) Stelleninformationen der Regierungspräsidien ab 1. Juli 2019

Stellen, die im Zeitraum zwischen Anfang Juli und Ende September noch zu besetzen sind, werden i. d. R. von den Regierungspräsidien auf der genannten Internetseite [www.lehrer-online-bw.de/sio](http://www.lehrer-online-bw.de/sio) ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber melden sich online beim jeweiligen Regierungspräsidium (siehe auch "Einstellung" → "[Benutzerhinweise](#)" und "[Anleitung Online-Verfahren](#)" → "Bewerbung erweitern". Die Auswahl erfolgt nach dem geforderten Profil (Fach/Fächer/Fachrichtung) und nach der Gesamtqualifikation. Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen an die Schule bzw. das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Es finden i. d. R. auch keine Auswahlgespräche statt.

### b) Schulbezogene Stellenausschreibungen vom 1. bis 5. Juli 2019 (s. a. Nr. 5)

Ab 1. Juli 2019 können Stellen, die im bisherigen Verfahren noch nicht besetzt werden konnten, alternativ auch schulbezogen ausgeschrieben werden. Sie können die Ausschreibungen ab diesem Termin im Internet auf der Seite [www.lehrer-online-bw.de/sbs](http://www.lehrer-online-bw.de/sbs) aufrufen. Hinsichtlich der Abwicklung wird auf die Ausführungen unter Nummer 5 verwiesen.

### c) Unterjährige Stellenausschreibungen/Stelleninformationen der Regierungspräsidien

Weiterhin können Schulen in Mangelbereichen (Schulen in Einstellungsbezirken mit unzureichender Bewerberlage, Schulen mit fächerspezifischen Engpässen usw.) in besonderen Fällen ganzjährig Stellen ausschreiben.

In den Verfahren a) bis c) können sich die Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihren im Listenauswahlverfahren getroffenen regionalen Einsatzwünschen auf sämtliche ausgeschriebene Stellen bewerben - sofern sie das Anforderungsprofil der Stellen erfüllen.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien können ihre Einsatzbereitschaft für den beruflichen Bereich auch nachträglich dem Regierungspräsidium anzeigen. Gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber sollten insbesondere auch im Nachrückverfahren entsprechende Ausschreibungen und Stelleninformationen des beruflichen Bereichs bzw. der Gemeinschaftsschulen für gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber beachten.

Die ausgeschriebenen Stellen sind unter [www.lehrer-online-bw.de](http://www.lehrer-online-bw.de) Menüpunkt "Stellen" abrufbar.

## 7. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren

Bei diesem Verfahren werden insbesondere **nach** der Zweiten Lehramtsprüfung erworbene Zusatzqualifikationen, die unter dem Gesichtspunkt "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Lehrerberuf förderlich sind, berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise Vertretungstätigkeiten, Tätigkeiten an Privatschulen und Auslandsschulen, Erweiterungsprüfungen, pädagogische Zusatzausbildungen sowie eine Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent bzw. als Erzieherin oder Erzieher in einer Kindertagesstätte bzw. einem Kindergarten.

Dem Lehrerberuf förderliche Tätigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls eine Zusatzqualifikation dar.

Für dieses Verfahren können die Regierungspräsidien bis zu 10 % der besetzbaren Stellen verwenden. Die Auswahlentscheidungen trifft eine Kommission unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte beim jeweiligen Regierungspräsidium nach einer Gesamtwürdigung und einer entsprechenden Gewichtung der einzelnen Anträge.

Dieses Auswahlverfahren ist Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Die vorherige Aufnahme in die Bewerberliste ist Teilnahmevoraussetzung. Bewerberinnen und Bewerber, die unbefristet im Schuldienst eines anderen Landes beschäftigt sind, können in diesem Verfahren **nicht** berücksichtigt werden.

Die **Antragstellung erfolgt online bis zum 1. Februar 2019**. Nach erfolgreicher Online-Bewerbung zur Einstellung melden Sie sich erneut an ([www.lehrer-online-bw.de/anmeldung](http://www.lehrer-online-bw.de/anmeldung)) und wählen „Meine Anträge“ aus. Hier wird ein Button für das Zusatzqualifikationsverfahren angeboten. Für den Zusatzqualifikationsantrag gelten die bis zum 1. Februar ausgewählten regionalen Einsatzwünsche im Online-Antrag auf Einstellung.

Relevante Unterlagen zum Nachweis der Zusatzqualifikation können Sie im Zuge der Online-Antragstellung hochladen. Der mit der abgeschlossenen Antragstellung generierte Belegausdruck ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt. Eine Übermittlung an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich.

Da für die Berücksichtigung in diesem Verfahren die Übernahme in die Bewerberliste zwingend erforderlich ist, muss der Belegausdruck der Online-Bewerbung bzw. der Erneuerungsbewerbung vor dem 1. Februar 2019 beim zuständigen Regierungspräsidium (siehe Adressfeld des Belegausdrucks) vorliegen.

## **8. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens**

Bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen sowie bei Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die Beauftragte für Chancengleichheit (früher: Frauenvertreterin) an den Gesprächen entsprechend den Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes teilnehmen.

An Vorstellungs-, Beteiligungs- und Einstellungsgesprächen sowie Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist die jeweilige Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen, wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, es sei denn, die schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber oder Gleichgestellten widersprechen ausdrücklich der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung. Die formelle Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Bei Beteiligungsgesprächen sowie den Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren soll die Schulleitung ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. An Schulen, an denen keine Personalvertretung eingerichtet ist, soll ein von der Gesamtlehrerkonferenz gewähltes Mitglied hinzugezogen werden.



## 9. Beurlaubung an Privatschulen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule stehen bzw. zum kommenden Schuljahr in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis treten, können gleichzeitig mit ihrer Einstellung beim Land Baden-Württemberg an diese Privatschule beurlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt werden,
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorliegen, insbes. in der Regel das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet ist,
- der Antrag form- und fristgerecht gestellt wird,
- eine dem Bildungsgang der Privatschule entsprechende Lehrbefähigung vorliegt,
- entsprechend freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen und
- ein bedingungsfreier unbefristeter Vertrag oder ein unbefristeter Vertrag mit aufschiebender Bedingung\*) mit der Privatschule nachgewiesen werden kann\*\*)
- die Privatschule mit der Beurlaubung einverstanden ist.

\*) Dieser Vertrag entfaltet seine Wirkung erst, wenn die Beurlaubung in den Privatschuldienst realisiert ist. Erst dann liegt ein unbefristeter Vertrag vor.

\*\*) Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat dieser Regelung nicht zugestimmt. Für den Bereich der Gymnasien ist damit weiterhin ein bedingungslos unbefristeter Arbeitsvertrag für eine Beurlaubung in den Privatschuldienst erforderlich.

Eine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst und parallel um Einstellung bei gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst ist für Bewerberinnen und Bewerber mit einem bedingungsfreien unbefristeten Vertrag mit einer Privatschule nicht möglich. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule beantragt haben, können dies nur bis spätestens **3. Mai 2019** ändern. Wird der Antrag auf Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule über diesen Termin hinaus aufrechterhalten, ist für diese Bewerberinnen und Bewerber eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst im Jahr 2019 nicht mehr möglich. Wie ein Online-Antrag entsprechend geändert werden kann, ist im Menüpunkt "[Einstellung](#)" → "[Benutzerhinweise](#)" → "[Anleitung Online-Bewerbung](#)" unter "Bewerbung bei den weiteren Antragsdaten ändern" erläutert. Bei einer Änderung ist erneut ein unterschriebener Belegausdruck dem Regierungspräsidium zu übersenden. Dem Regierungspräsidium ist eine Kopie des Arbeitsvertrags mit der Privatschule vorzulegen.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem unbefristeten Vertrag mit aufschiebender Bedingung können sich bei den schulbezogenen Stellenausschreibungen und den Stelleninformationen der Regierungspräsidien im Nachrückverfahren beteiligen, wenn eine Beurlaubung in den Privatschuldienst nicht erfolgt.

Im Übrigen wird auch auf das [Informationsblatt des Kultusministeriums zur Beurlaubung in den Privatschuldienst](#) verwiesen.

## 10. Antrag auf Einstellung im Schwerbehinderteneinstellungs- bzw. Härtefallverfahren

### a) Schwerbehinderteneinstellungsverfahren

Schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber können neben dem Antrag auf Übernahme in die Bewerberliste zusätzlich ihre Einstellung

als Schwerbehinderte/r bei dem Regierungspräsidium beantragen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird.

Diese Regelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Die Antragstellung erfolgt online bis zum **2. Mai 2019**.

Zuvor ist der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste bzw. ein Erneuerungsantrag zu stellen. Der Online-Antrag für die Teilnahme am Schwerbehinderteneinstellungsverfahren wird angezeigt, wenn Sie sich unter [www.lehrer-online-bw.de/anmeldung](http://www.lehrer-online-bw.de/anmeldung) anmelden und „Meine Anträge“ auswählen. Für das Schwerbehinderteneinstellungsverfahren gelten die im Online-Antrag auf Einstellung angegebenen regionalen Einsatzwünsche. Dem Antrag muss eine Kopie des Schwerbehindertenausweises (beide Seiten) oder der Bescheid des Versorgungsamtes beigefügt werden, wenn noch kein SB-Ausweis ausgestellt ist. Im Falle einer Gleichstellung bitte den Bescheid der Agentur für Arbeit beifügen. Die Dokumente können im Zuge der Online-Bewerbung hochgeladen werden.

Der mit Abschluss der Antragstellung generierte Belegausdruck ist für Ihre persönlichen Unterlagen bestimmt. Eine Übersendung an das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Sollten sich bis zum Bewerbungsschluss am 2. Mai Änderungen Ihrer Antragsdaten ergeben, übermitteln Sie diese bitte online (siehe oben „Meine Anträge“). Auch hier verbleibt der generierte Belegausdruck bei Ihren Unterlagen.

#### **b) Härtefallverfahren**

Bewerberinnen und Bewerber, bei denen eine gravierende soziale Härte vorliegt, können neben dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste zusätzlich einen Antrag für das so genannte Härtefallverfahren bei dem Regierungspräsidium stellen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird. Der entsprechende Vordruck ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Die Härtefallregelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der **1. Juli 2019**.

**Für das Härtefallverfahren ist keine Online-Bewerbung möglich.**

## **11. Rückprojektion**

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung oder Lehramtsausbildung sich allein und ursächlich durch Wehr- oder Zivildienst, Geburt eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen verzögert hat, werden unter den Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes so behandelt, als hätten sie sich ohne diese Verzögerungen beworben. Darüber hinausgehende Verzögerungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verantworten sind, werden von den anrechenbaren Zeiten abgesetzt.

Eine Rückprojektion erfolgt nur bei der erstmaligen Bewerbung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes.

## 12. Einstellungszusagen

- a) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis, die ein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten, ihren Arbeitsvertrag aber wegen der vereinbarten Kündigungsfrist nicht rechtzeitig kündigen können, können von dem Regierungspräsidium, das ihnen das Einstellungsangebot unterbreitet, eine Zusage auf Einstellung zum nächsten Haupteinstellungstermin erhalten.
- b) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zunächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dem sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Da die Aufnahme in die Bewerberliste die tatsächliche Einstellungsbereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers voraussetzt, können nur die Lehramtsbewerberinnen und -bewerber eine Einstellungszusage erhalten, bei denen seit der Antragstellung auf Übernahme in den Schuldienst eine Veränderung im sozialen und familiären Bereich eingetreten ist, die eine Annahme des Einstellungsangebots ausschließt.
- Für Schwangere und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung. In diesen Fällen sollte rechtzeitig, d. h. vor dem Gespräch mit der Schulleitung, die obere Schulaufsichtsbehörde informiert werden.

Die Zusage ist in der Regel an den Bezirk gebunden, in dem das Einstellungsangebot unterbreitet wurde. Die Zusage kann nur von dem Regierungspräsidium eingelöst werden, das sie erteilt hat.

Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

## 13. Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten an Schulen

Durch nicht vorhersehbaren Ausfall von Lehrkräften besteht immer wieder die Möglichkeit einer befristeten Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis beispielsweise als Krankheitsvertretung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich online auf [www.lehrer-online-bw.de/vpoinfo](http://www.lehrer-online-bw.de/vpoinfo) als Vertretungslehrkraft für die Aufnahme in den Vertretungspool Online (VPO) bewerben. Nach erfolgter Online-Registrierung in VPO und Übersendung des Belegausdrucks an das zuständige Regierungspräsidium können sich Bewerberinnen und Bewerber auch auf entsprechende Stellenausschreibungen für befristete Beschäftigungen bewerben (siehe Menüpunkt "Stellen" [www.lehrer-online-bw.de/bat](http://www.lehrer-online-bw.de/bat)).

Über Vertretungstätigkeiten können Lehrkräfte auch Qualifikationen erwerben, die im besonderen Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Zusatzqualifikationen (siehe Nr. 7) berücksichtigt werden können.

## 14. Einstellungstermin

Einheitlicher Einstellungstermin für alle im Sommer 2019 zu übernehmenden Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ist der **9. September 2019**.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sind unter folgenden Adressen erreichbar:

**Regierungspräsidium  
Stuttgart**

Abt. 7 - Schule und Bildung  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart  
Postanschrift:  
Postfach 103642  
70031 Stuttgart  
Tel.: 0711 904-0

**Regierungspräsidium  
Karlsruhe**

Abt. 7 - Schule und Bildung  
Hebelstraße 2  
76133 Karlsruhe  
Postanschrift:  
76247 Karlsruhe  
Tel.: 0721 926-0

**Regierungspräsidium  
Freiburg**

Abt. 7 - Schule und Bildung  
Eisenbahnstraße 68  
79098 Freiburg i. Br.  
Postanschrift:  
Postfach  
79095 Freiburg  
Tel.: 0761 208-6000

**Regierungspräsidium  
Tübingen**

Abt. 7 - Schule und Bildung  
Konrad-Adenauer-Straße 40  
72072 Tübingen  
Postanschrift:  
Postfach 2666  
72016 Tübingen  
Tel.: 07071 757-0